

Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik – Ilse Schaad

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Informationen für Beschäftigte an Bildungseinrichtungen

Informationen zur aktuellen Rechtsprechung

Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung gemäß TVöD/TV-L

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 27. August 2008 (6 P 11.07) mit seiner Entscheidung dem Personalrat entgegen der Meinung einiger vorinstanzlichen Gerichte ein Mitbestimmungsrecht bei der Stufenzuordnung zugesprochen. Es ist damit der Argumentation der GEW gefolgt, dass die Stufenzuordnung ebenfalls unter den personalvertretungsrechtlichen Begriff der Eingruppierung zu subsumieren ist.

Folgendes Problem lag dem Verfahren vor dem BVerwG zugrunde:

Das Einkommen und somit die Einordnung eines Beschäftigten richtete sich im Rahmen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) nach dem Lebensalter. Dieses Senioritätsprinzip entfällt im neuen Tarifrecht des Tarifvertrages der Länder (TV-L) bzw. des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD). Das Gehaltsgefüge des TV-L überlässt nun die Entscheidung über die Stufenzuordnung weitestgehend dem Arbeitgeber. Dieser hat nun die Möglichkeit, auch eine willkürliche Zuordnung vorzunehmen. Dem Arbeitgeber wird es überlassen, ob und wie er Vordienstzeiten anerkennt und sie somit bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt.

Die Ausgestaltung des TVöD/TV-L, d. h. die Stufenzuordnung dem Arbeitgeber zu überlassen, führt dazu, dass es zu Einkommensunterschieden bis zu 1.000 Euro kommen kann. Da die Einkommenshöhe nun nicht mehr nur durch die Entgeltgruppe, sondern wesentlich und in besonderer Weise von der Anerkennung von Vordienstzeiten und beruflicher Erfahrung und damit von der Stufenzuordnung abhängt, kommt der Beteiligung der Beschäftigtenvertretung an diesem Punkt eine besonders hohe Bedeutung zu.

Das BVerwG hat die Änderungen beim Wechsel vom BAT zu TV-L bzw TVöD erkannt und diesen Rechnung getragen. Die Personalräte sind nunmehr aufgerufen, ihr Recht zur Mitbestimmung umfassend in Anspruch zu nehmen und durchzusetzen. Dies gilt sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit.

Besonders Referendarinnen und Referendare sind aufgefordert, ihren Personalrat zu kontaktieren, und zwar bevor sie die Unterschrift unter einen Arbeitsvertrag setzen. Böse Überraschungen lassen sich nur aufgrund einer umfassenden Beratung langfristig vermeiden.

Die richtige Eingruppierung und die damit verbundene Stufenzuordnung ist nicht nur bares Geld, welches sich jeden Monat auswirkt. Zudem ist es gerade am Berufsanfang wichtig, keine finanziellen Nachteile und Verluste zu erleiden.

Werden nach dem Referendariat der Vorbereitungsdienst und/oder berufliche Ausbildungen und Tätigkeiten bei der Einstellung NICHT berücksichtigt, ist dieser Fehler rückwirkend nur schwer zu korrigieren.

15.Oktober 2008

Ilse Schaad



Gute Planung zahlt sich aus. Mit staatlicher Förderung für das Alter vorsorgen.

Riester-Rente mit Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder

Das RentenPlus des DGB ist eine Riester-Rente zum günstigen Sondertarif, exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge und deren Angehörige. Hierfür haben wir namhafte Unternehmen gewinnen können.

Die Vorteile sind

- hohe Rente
- hohe staatliche Förderung
- günstige Sondertarife
- gute Beratung

Überzeugen Sie sich selbst! Fordern Sie unverbindlich ein persönliches Angebot bei einem der folgenden Unternehmen an:

Rentenversicherung Tarifvariante „Klassik“ oder „Chance“

Debeka (Konsortialführer)

Tel.: 0180-5006590-10

BHW

Tel.: 0180-5006590-20

DBV-Winterthur

Tel.: 0180-5006590-30

DEVK

Tel.: 0180-5006590-40

HUK-COBURG

Tel.: 0180-5006590-50

NÜRNBERGER

Tel.: 0180-5006590-60

Fondssparplan „UniProfiRente“

BBBank

Tel.: 0180-5006590-70

www.das-rentenplus.de

empfohlen von:



Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

E-Mail

Straße/Nr.

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Land/PLZ/Ort

Name/Ort der Bank

Geburtsdatum/Nationalität

Kontonummer BLZ

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Tarif/Besoldungsgebiet

Telefon Fax

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/
Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
 - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
 - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
 - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
- Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank!
Ihre GEW